

Bebauungsplan „Nördlich Alte Landstraße“ in Schnürpflingen, OT Beuren

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf „Nördlich Alte Landstraße“ vom 09.08.2021 – 10.09.2021

			Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen		
Lfd. Nr.	TÖB / Privatperson	Stellungnahme vom	Anregung / Hinweis		Beschlussvorschlag / Hinweise
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	04.10.2021	1	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Naturschutz Die Antragsunterlagen sind nicht vollständig. Der Beitrag zum speziellen Artenschutz liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Insbesondere das Flurstück 1601 weist eine strukturreiche Vegetation mit hohem Potential für mehrere streng geschützte Arten auf. Somit ist keine Beurteilung möglich.</p> <p>1.1.1 Rechtsgrundlage § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>1.1.2 Möglichkeiten der Überwindung (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen) Durch die Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von einem Fachbüro mit entsprechenden Untersuchungen nach gültigen Standards und Maßnahmen die einen Verbotstatbestand ausschließen. Der Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p>Das Artenschutzgutachten wird nachgereicht.</p> <p>Das Artenschutzgutachten wird nachgereicht. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

			<p>2 Anregungen</p> <p>2.1 Straßen</p> <p>2.1.1 Das Baugebiet wird im Immissionsbereich der überörtlichen Straßen, besonders im Schallwirkungsbereich liegen. Es ist durch die überörtliche Straße vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z.B. Schallschutz) zu beteiligen.</p> <p>2.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Brandschutz</p> <p>2.2.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>2.2.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>2.2.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>2.2.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet. Die Löschwasserversorgung wurde geprüft.</p>
--	--	--	--	--

			<p>2.2.5 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen.</p> <p>2.2.6 Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>2.2.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>2.3 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>2.3.1 Aus Sicht des Naturschutzes wären insbesondere im Hinblick auf die überwiegende „Doppelnutzung“ der festgesetzten Bäume der Privatgrundstücke als Straßenbäume, Satzungen zur Freiflächengestaltung von höchster Wichtigkeit. Die unbebauten Grundstücksflächen sollten mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge als offene Vegetationsflächen mit Erhaltung der natürlichen Bodenfunktion gestaltet werden. Diese sollten unter Verwendung von Stauden, Gräsern, Gehölzen oder durch Einsäen gärtnerisch gestaltet und bepflanzt werden.</p> <p>2.3.2 Nicht überdachte Stellplätze sowie Grundstücks- und Garagenzufahrten sollten wasserdurchlässig befestigt werden.</p> <p>2.4 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>2.4.1 Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen und in den Stellplätzen, soweit geeignet, zu erhalten.</p>	<p>Es wurden sehr umfangreiche grünordnerische Maßnahmen getroffen. Im nördlichen Bereich wurde eine Streuobstwiese vorgesehen, im Norden und Osten ein 5,0 m breiter Heckenstreifen sowie heimische Laubbäume auf den Grundstücken. Im Straßenraum werden zur Straßenverengung zwei Bäume gepflanzt, um den Verkehr zu entschleunigen. Eine Festsetzung zur äußeren Gestaltung der Grundstücke wurde getroffen, sodass ein Anlegen von Schotterflächen zur Gartengestaltung nicht zulässig ist.</p> <p>Dies ist bereits festgesetzt.</p> <p>Hinweise zum Boden und Grundwasserschutz werden ergänzt.</p>
--	--	--	---	---

			<p>2.4.2 Auf allen zu bebauenden oder befestigten Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Oberboden separat abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und frühestmöglich für Vegetationszwecke wieder zu verwenden.</p> <p>2.4.3 Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen.</p> <p>2.4.4 Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.</p> <p>2.4.5 Die Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG und LBodSchAG) sind zu beachten. Auf den Erdmassenausgleich im Sinne des § 3 Absatz 3 LKreiWiG wird hingewiesen.</p> <p>2.4.6 Gewässer Das Flst. Nr. 1600/2 liegt zu einem sehr kleinen Teil im HQextrem-Bereich. Innerhalb diesem Bereich sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise soll auch die Lage und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Die Wasserspiegellage bei HQextrem beträgt in diesem Bereich 508,4 m ü. NHN.</p> <p>2.4.7 Immissionsschutz Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.</p>	<p>Das Plangebiet liegt zu einem sehr geringfügigen Bereich im HQextrem-Bereich. Durch die festgesetzte Höhenlage und dem Hinweis zu einer wasserdichten Bauweise der Keller, kann bei der angeführten Wasserspiegellage kein Wasser eindringen. Der HQextrem Bereich wird im Plan nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die Kreisstraße liegt innerhalb des Planbereichs in einem 2,5 -1,0 m tiefen Einschnitt. Die benachbarten Gebäude zur Kreisstraße liegen mit der festgesetzten EFH</p>
--	--	--	--	--

			<p>Durch die K7365 wird das Plangebiet mit Verkehrslärmimmissionen beaufschlagt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Verkehrslärmimmissionen von tagsüber 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) im nördlichen Bereich des Plangebietes überschritten werden.</p> <p>Es wird angeregt die Verkehrslärmimmissionen von einem Sachverständigen ermitteln und beurteilen zu lassen. Sollte festgestellt werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, wären geeignete Schallschutzmaßnahmen vom Sachverständigen vorschlagen zu lassen und im Vorhaben umzusetzen.</p>	<p>um ca. 1,50 -3,5m tiefer als der höchste Punkt der Einschnittsböschung. Dadurch entsteht ein natürlicher Lärmschutzwall Die Kreisstraße ist in diesem Abschnitt mit DTV 1866 Kfz/24h relativ gering belastet. Die Baugrenze befindet sich 22,5 m abgerückt vom Fahrbahnrand der Illerriedener Straße. Die Gebäude sind nach Süden (auf die Lärmabgewandte Seite) orientiert. Mit der heutigen konventionellen Bauweise können bereits Lärmpegel bis zum Lärmpegelbereich III abgedeckt werden. Mit erforderlichen Maßnahmen, die über eine konventionelle Bauweise hinausgehen ist nicht zu rechnen. Eine Empfehlung zur Orientierung der Schlafräume kann grundsätzlich gegeben werden. Diese Empfehlung wird ergänzt.</p>
			<p>3 Hinweise</p>	<p>Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll auf ein Gutachten verzichtet werden.</p>
			<p>3.1 Straßen</p>	
		3.1.1	<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtenverbot entlang der Kreisstraße K 7365 aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.</p>	<p>Es sind keine neuen Zufahrten an die Kreisstraße geplant. Ein Zufahrtsverbot entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen wird ergänzt.</p>
		3.1.2	<p>Evtl. Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Kreisstraße K 7365, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dürfen erst nach Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Landkreis Alb-Donau vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag ist direkt bei der Straßenmeisterei Ulm zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
		3.1.3	<p>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf</p>	

			<p>diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i.S. von § 14 Baunutzungsverordnung, d.h. Hochbauten, Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. In den planungsrechtlichen Festsetzungen und in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes sind entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.</p>	<p>Die Grundstücksflächen liegen vollständig außerhalb der Anbauverbotszone. Die Anbauverbotszone liegt vollständig auf öffentlichen Flächen, weshalb auf eine ergänzende Festsetzung verzichtet wird.</p>
		3.1.4	<p>Für die Bepflanzungen von Bäumen an klassifizierten Straßen sind zwingend die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme einzuhalten.</p>	<p>Wird beachtet.</p>
		3.2	<p>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</p>	
			<p>Bauen</p>	
		3.2.1	<p>Die Flächenangabe zu Bauplatz 1 ist vermutlich nicht korrekt angegeben.</p>	<p>Die Flächenangabe wird korrigiert.</p>
		3.2.2	<p>Im zeichnerischen Teil sind die unter Ziffer 2.7 erwähnten EFH-Höhen nicht angegeben.</p>	<p>Die EFH-Höhen wurden ergänzt.</p>
		3.3	<p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p>	
		3.3.1	<p>Der Bebauungsplan „Nördlich Alte Landstraße“ soll zeitgleich mit den Bebauungsplänen „Steinenbach I“ und „Unterer Weinstetter Weg“ alle im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB entwickelt werden. Wir verweisen auf die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Tübingen, Herr Schuster, vom 30.08.2021 (AZ: RPT0210-2434-47/1/3) und die Stellungnahme vom Regionalverband, Herr Samain, vom 04.10.2021. Im Verhältnis zu dem Ortsteil Beuren sehen wir ebenfalls die Größe des Plangebiets</p>	<p>Der Bebauungsplan „Unterer Weinstetter Weg“ wird zurückgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Alte Landstraße“ wird nach Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis und dem Regionalverband Donau-Iller reduziert. Es werden vier Bauplätze aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p>

			<p>kritisch. Es sollte deshalb eine Verkleinerung geprüft bzw. die Anzahl der Bauplätze reduziert werden.</p>	
		3.3.2	<p>Da der Flächennutzungsplan in Teilflächen Grünflächen ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, damit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird berichtigt.</p>
		3.3.3	<p>Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p>	<p>Wird beachtet.</p>
		3.4	<p>Landwirtschaft</p>	
		3.4.1	<p>Der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine Fläche von ca. 1,4 ha entzogen. Nach der Flurbilanzkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) wird die Fläche in seiner Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Deshalb sollte dieser gute Grünlandstandort der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.</p>	<p>Aufgrund der Hanglage und der bereits stark zerschnittenen und eingezwängten Lage ist dieser Standort für die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche wird reduziert. Ein anderer Standort kommt aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht in Frage. Mit dem geplanten Gebiet wird der Ortsteil Beuren harmonisch weiterentwickelt. Die Planung führt zu keiner Zersiedelung. An dem Standort wird deshalb festgehalten.</p>
		3.4.2	<p>Der Umfang des landwirtschaftlichen Flächenentzugs ist in Verbindung mit zwei weiteren Bauleitplanungen („Steinenbach I“, „Unterer Weinstetter Weg“) zu betrachten. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen vom 30.08.2021 (AZ: RPT0210-2434-47/1/3) wird hiermit hingewiesen.</p>	
		3.4.3	<p>Durch die Etablierung des Wohngebiets in einem dörflich geprägten Weiler, wird das Potential an zukunftsfähigen Standorten für landwirtschaftliche Aussiedlungen reduziert. Dies liegt an dem höheren Schutzanspruch gegenüber Immissionen, die Wohngebiete im Vergleich zu Dorfgebieten nach der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL</p>	<p>Leider ist eine Entwicklung im Ortsteil Beuren nur im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB möglich, in diesem nur ein Wohngebiet geschaffen werden kann. Die Gemeinde Schnürpflingen hat keinerlei Entwicklungsflächen mehr im Flächennutzungsplan, weshalb hier andere Gebietstypen, wie das neu geschaffene dörfliche Wohngebiet nicht möglich ist.</p>

			2008) haben.	
		3.4.4	Im Nahbereich des Wohngebiets ist eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Pferdehaltung (Stall-Paddock- und Weidehaltung). Die Geruchsemissionen wurden im Rahmen eines Bauvorbescheides (20.U/20.0708 vom 08.07.2021) auf der Grundlage der baulichen Tierhaltungsanlagen ermittelt. Nach dieser Geruchsabschätzung wird das Wohngebiet mit Immissionen von unter 10% Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr beaufschlagt. Damit wird der Immissionswert als Kenngröße einer zumutbaren Geruchsbelästigung gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL 2008) eingehalten.	Kenntnisnahme.
		3.5	Forst, Naturschutz	
			Naturschutz	
		3.5.1	Die Alternativenprüfung wird aus Sicht des Naturschutzes kritisch gesehen. Im Ortsteil Beuren sind im Vergleich zur Größe des Ortes noch einige Flächen unbebaut und angrenzend liegen auch mehrere landwirtschaftliche Flächen mit geringerem ökologischen Wert, welche sich ebenfalls für eine Wohnbebauung geeignet hätten.	Andere Flächen können aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht entwickelt werden. Angrenzend am südlichen und westlichen Ortsrand befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, weshalb auch hier keine Entwicklung möglich ist. Es wurden umfangreiche grünordnerische Maßnahmen im Gebiet getroffen.
		3.5.2	Der § 21a Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) stellt klar, dass Schotterungen von privaten Gärten keine zulässige Verwendung sind. Das Verbot von Schottergärten ist im Plan und Textteil nach §9 BauGB und §74 LBO festzusetzen, der die Anlage von Schottergärten planungsrechtlich ausschließt.	Dies ist bereits festgesetzt.
		3.5.3	Der Erhalt des geschützten Biotopes „Straßenhecken an der Ortseinfahrt Beuren“ (Biotop Nr. 177264258596) auf dem Flurstück 1581 muss sichergestellt werden. Außerdem ist dieses Biotop vor Beschädigung und Beeinträchtigung durch	In das Biotop wird nicht eingegriffen. Das Biotop befindet sich auf öffentlichen Flächen. Dieses wird nachrichtlich dargestellt. Es wird ergänzt, dass das Biotop vor Beschädigung und Beeinträchtigung durch Bauarbeiten zu schützen ist. Die zu erhaltenden Bäume werden durch Pflanzbindung festgesetzt.

			<p>Bauarbeiten zu schützen. Der Erhalt von vier Einzelbäumen im zeichnerischen Teil, zudem noch ohne Festsetzung im Textteil, ist dafür nicht ausreichend.</p>	
		3.5.4	<p>Bei dieser Größe des geplanten Baugebietes sollte eine solide Durchgrünung auf öffentlichen Flächen stattfinden und gesichert sein. Insbesondere sind zwei Straßenbäume im Angesicht des Umfangs des Straßennetzes und der zukünftigen Anforderungen an Frischluft und Schatten, sowie den Problematiken des Klimawandels das äußerste Minimum einer Planung. Die Planung der festgesetzten Bäume auf den privaten Grundstücken in den Straßenrand ist in diesem Hinblick kein Ersatz für Straßenbäume. In diesem Zusammenhang ist auch die Festsetzung von einer Hecke auf einer privaten Grünfläche (PFG2) im Hinblick auf die praktische Umsetzung und langfristige Erhaltung sehr kritisch zu betrachten. Diese sollte zudem als Übergang und Abgrenzung zur freien Landschaft mindestens zweireihig sein.</p>	<p>Am nördlichen und östlichen Ortsrand wurden umfangreiche grünordnerische Maßnahmen getroffen, weshalb darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen vorgesehen werden. Eine sehr dichte Hecke aus zweireihiger Bepflanzung ist nicht gewünscht, weshalb dies nicht vorgeschrieben wird.</p>
		3.5.5	<p>Die Beleuchtung ist insektenfreundlich zu gestalten. Hierfür sollten Leuchtmittel mit möglichst geringen UV- und Blau-Anteilen (Farbtemperatur 2400-3000K) verwendet werden. Zudem sollte ungenutztes Streulicht, insbesondere auf Flächen mit Vegetation durch Abschirmung vermieden werden.</p>	<p>Eine Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung wird ergänzt.</p>
		3.6	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz</p>	
		3.6.1	<p>Boden- und Grundwasserschutz Erdwärmesonden und Grundwasserentnahmen für den Betrieb von Wärmepumpen für die Gebäudebeheizung sind generell beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis anzuzeigen. Grundwasserentnahmen dürfen zudem nur mit einer wasserrecht-</p>	<p>Die Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz werden ergänzt.</p>

			<p>lichen Erlaubnis betrieben werden. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.</p>	
			<p>3.6.2 Zum Schutz tiefer liegender Grundwasservorkommen ist die Bohrtiefe an diesem Standort auf 33 Meter beschränkt.</p>	
			<p>3.6.3 Der Anschluss der Wasserversorgung an das bestehende Wasserleitungsnetz hat gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 zu erfolgen. Bei der Dimensionierung der Versorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass Wasser unter dem Druck zu liefern ist, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Im Zusammenhang "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen.</p>	<p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
			<p>3.6.4 Kommunales Abwasser Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes (WG) und § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG vorzulegen.</p>	<p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
			<p>3.7 Flurneuordnung</p>	
			<p>3.7.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

2.	Regierungspräsidium Tübingen	30.08.2021	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Die Gemeinde Schnürpflingen plant drei Bebauungspläne nach § 13b BauGB in einem Umfang von insgesamt ca. 10 ha zu entwickeln.</p> <p>Nach § 1a BauGB, der weiterhin gültig ist, soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>In der Gemeinde Schnürpflingen mit ca. 1.400 Einwohnern kann unsererseits kein Bedarf an ca. 10 ha zusätzlicher Wohnbaufläche gesehen werden. Dies würde umgerechnet einem Bevölkerungszuwachs von ungefähr einem Viertel entsprechen.</p> <p>Der Bebauungsplan „Nördlich Alte Landstraße“ liegt dabei im Ortsteil Beuren. Auch hier wird die Dimension für den Ortsteil als zu groß erachtet.</p> <p>Die beiden Bebauungspläne im Hauptort Schnürpflingen „Unterer Weinstetter Weg“ und „Steinenbach I“ können aufgrund der räumlichen, fachlichen und zeitlichen Nähe aus unserer Sicht höchstens alternativ bzw. in stark reduzierter Form akzeptiert werden.</p> <p>Der Plan „Unterer Weinstetter Weg“ liegt in einem zukünftigen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (PS B I 2.1 G (3)) nach dem Regionalplanentwurf Donau-Iller (Fehler in der Begründung!). Mit Blick auf PS 5.3.2 Z LEP, wonach die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden sollen, wird dieser Standort sehr kritisch gesehen bzw. setzt zumindest eine nachvollziehbare Alternativenprüfung voraus.</p>	<p>Der Bebauungsplan „Unterer Weinstetter Weg“ wird zurückgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Alte Landstraße“ wird nach Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis und dem Regionalverband Donau-Iller reduziert. Es werden vier Bauplätze aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p>
----	------------------------------	------------	--	--

		<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p><u>„Steinenbach I“</u> Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung ca. 4ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Flächen der Vorrangflur Stufe II sind aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für die produktive Landwirtschaft von Bedeutung und dieser grundsätzlich vorzubehalten. Die Flächen sind im FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend sind im Rahmen einer Abwägung landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, da parallele Planungen für das Wohngebiet „Unterer Weinstetter Weg“ sich ggfs. kumulativ auf die Belange der örtlichen Landwirtschaft auswirken. Bei entsprechendem Bedarf können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden, da keine Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden, es sich noch um eine verhältnismäßig kleine Fläche handelt, und höherwertige Flächen (Vorrangflur Stufe I) nicht überplant werden.</p> <p><u>„Unterer Weinstetter Weg“</u> Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung mehr als 4ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur I) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Flächen der Vorrangflur I umfassen gute bis sehr gute Böden mit geringer Hangneigung, die für den ökonomischen Landbau unverzichtbar, und der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen müssen ausgeschlossen bleiben. Zur Sicherung dieser besonders landbauwürdigen Flächen sind entsprechende Flächen der Vorrangflur</p>	<p>Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplans „Steinenbach I“ berücksichtigt.</p> <p>Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplans „Unterer Weinstetter Weg“ berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

			<p>Stufe I im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Anders als in den Unterlagen zum Bebauungsplan dargestellt, gilt dies auch für die im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes „Unterer Weinstetter Weg“ liegenden Ackerflächen, so dass im Rahmen einer erforderlichen Abwägung landwirtschaftliche Belange besonders zu berücksichtigen sind, zumal der überwiegende Teil der Flächen südlich der Ortschaft nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt sind, und eine parallele Planung dort die Entwicklung eines Wohnbaugebietes (Steinenbach I) vorsieht.</p> <p>Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung, welche die Umwidmung von mehr als 4 ha landwirtschaftlicher Fläche in einem (geplanten) Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vorsieht.</p> <p><u>„Nördlich Alte Landstraße“</u></p> <p>Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung ca. 1,6 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Flächen der Vorrangflur Stufe II sind aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für die produktive Landwirtschaft von Bedeutung und dieser grundsätzlich vorzubehalten. Die Flächen sind im FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend sind im Rahmen einer Abwägung landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen.</p> <p>Bei entsprechendem Bedarf können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden, da keine Vorbehaltsgebiete in Anspruch genommen werden, es sich noch um eine verhältnismäßig kleine Fläche handelt, und höherwertige Flächen (Vorrangflur Stufe I) nicht überplant werden.</p>	<p>Aufgrund der Hanglage und der bereits stark zerschnittenen und eingezwängten Lage ist dieser Standort für die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche wird reduziert. Ein anderer Standort kommt aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht in Frage.</p> <p>Mit dem geplanten Gebiet wird der Ortsteil Beuren harmonisch weiterentwickelt. Die Planung führt zu keiner Zersiedelung. An dem Standort wird deshalb festgehalten.</p> <p>Das Gebiet wird entsprechend des örtlichen Bedarfs vergeben und in zwei Bauabschnitten erschlossen.</p>
--	--	--	--	---

3.	Regierungspräsidium Freiburg, LA für Geologie Rohstoffe + Bergbau	07.09.2021	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Geotechnische Hinweise werden ergänzt.</p>
----	---	------------	--	---

		<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Verschwemmungssediment, Haldenhof-Mergeln und Glimmersande der Oberen Süßwassermolasse.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Verschwemmungssedimente und der Haldenhof-Mergel ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	---


		<p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---

4.	Landesamt für Denkmalpflege	12.08.2021	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege äußert dazu keine Bedenken, bittet jedoch generell um Aufnahme des Hinweises auf die §§ 20 und 27 DSchG bezüglich von Zufallsfunden:</p> <p><i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (07071/ 757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p>	Hinweise zu archäologischen Funden sind bereits enthalten.
----	-----------------------------	------------	--	--

5.	Regionalverband Donau/Iller	04.10.2021	<p>Zu den oben genannten, nach § 13b BauGB zu entwickelnden Bebauungsplänen nimmt der Regionalverband Donau-Iller wie folgt Stellung: Die Bebauungspläne sehen insgesamt 123 Bauplätze vor. Bei Annahme von ortsüblicher Bauweise und Belegungsdichte ist mit den Bebauungsplänen ein Bevölkerungswachstum von etwa 20 bis 30 Prozent für die Gemeinde Schnürpflingen verbunden. Der Regionalplan Donau-Iller gibt mit dem Plansatz B I 1.1.1 vor, dass sich die Siedlungstätigkeit der Gemeinden in der Region im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen soll. Eine Siedlungstätigkeit über die organische Entwicklung hinaus soll zur Stärkung der zentralen Orte beitragen. Die Gemeinde Schnürpflingen ist nicht als zentraler Ort eingestuft. Das mit den drei Bebauungsplänen einhergehende Bevölkerungswachstum würde zu einer erheblichen Verzerrung des zentralörtlichen Systems führen und widerspricht damit der raumordnerischen Vorgabe des Regionalplans. Daher ist eine deutliche Reduzierung der Gesamtfläche der Bebauungspläne angezeigt. Bei einem Verfahren nach § 13b BauGB sind Grundflächen im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern zulässig, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind. Für die Bebauungspläne „Steinenbach I“ und „Unterer Weinstetter Weg“ ist dieser Zusammenhang festzustellen. Da beide Bebauungspläne Grundflächen von knapp unter 10.000 Quadratmetern aufweisen, kann nur ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB weiterverfolgt werden. Der Bebauungsplan „Unterer Weinstetter Weg“ befindet sich vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß B I 2 G (3) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. In diesen Vorbehaltsgebieten kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Wir regen daher an, auf den Bebauungsplan „Unterer Weinstetter Weg“ zu verzichten, um bei der Abwägung den landwirtschaftlichen Belangen</p>	<p>Der Bebauungsplan „Unterer Weinstetter Weg“ wird zurückgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich Alte Landstraße“ wird nach Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis und dem Regionalverband Donau-Iller reduziert. Es werden vier Bauplätze aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Das Gebiet wird entsprechend des örtlichen Bedarfs vergeben und in zwei Bauabschnitten erschlossen.</p>
----	-----------------------------	------------	--	--

			<p>gerecht zu werden. Die Bebauungspläne sehen neben Einzel- und Doppelhäusern auch Mehrfamilienhäuser und Kettenhäuser vor. Die Grundstücksgrößen sind im Vergleich zu den bestehenden Grundstücken in Schnürpflingen reduziert. Beides trägt zu einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme bei und wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Der Bebauungsplan „Nördlich Alte Landstraße“ weist im Vergleich zur Gesamtfläche des Ortsteils Beuren eine erhebliche Flächengröße auf. Hier kommt der organischen Entwicklung der Gemeinde im Sinne einer Eigenentwicklung besondere Bedeutung zu. Weitere Hinweise oder Anregungen bestehen nicht.</p>	
6.	Polizei	06.08.2021	<p>Das Polizeipräsidium Ulm hat zu den vorgelegten Planunterlagen keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
7.	Nachbarschaftsverband Ulm	17.08.2021	<p>Der Nachbarschaftsverband Ulm nimmt zu vorliegender Planung wie folgt Stellung.</p> <p>Der vorgesehene Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan stellt hier Fläche für die Landwirtschaft dar. Der vorgesehene Bebauungsplan ist damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gern § 13 a BauGB sowie als Bebauungsplan unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gern. § 13 b BauGB aufgestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gern. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. §13 b BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Der Nachbarschaftsverband Ulm bringt gegen die vorliegende Planung keine Einwendungen vor.</p>	Kenntnisnahme.

8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.09.2021	<p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-134-21-BBP weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
9.	IHK Ulm	24.08.2021	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu oben genannten Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
10.	Handwerkskammer Ulm	08.09.2021	<p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.

11.	Netze-BW	31.08.2021	<p>Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV-Kabel wie im Plan-ausschnitt zu sehen ist. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p> <p>Für eine sichere Versorgung des Neubaugebietes mit elektrischer Energie, benötigen wir eine neue Umspannstation (UST). Hierfür brauchen wir eine Fläche von ca. 5,5 x 5,5 Meter.</p>  <p>Den für uns geeigneten Standort haben wir im beigefügten Plan mit einem grünen Kreis markiert.</p> <p>Vor der Erfassung der auszuschreibenden Leistungen für die Erschließungsarbeiten bitten wir Sie um ein Koordinationsgespräch, damit die Leistungsgrößen (für Telekom, Straßenbeleuchtung, BVA und Strom) abgestimmt werden, um weitere Synergiepotentiale bei einer gemeinsamen Ausschreibung und Auftragsvergabe zu erzielen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Trafostation wird am vorgeschlagenen Standort im Bebauungsplan übernommen.</p>
-----	----------	------------	--	---

			<p>Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen ist Herr Maier, Hans-Peter +49 7351 53-2576 S): h.p.maier@cilnetze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Netze BW wird am weiteren Verfahren beteiligt.
12.	Vodafone BW	10.09.2021	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme.
13.	Netcom-BW	27.08.2021	Wir haben zu dieser Maßnahme keine Belange.	Kenntnisnahme.
14.	Telefonica / O2	27.08.2021	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Telefonica / O2 wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

15.	Stadtwerke Ulm /Neu-Ulm	17.08.2021	<p>Das Bebauungsplanverfahren „Unterer Weinstetter Weg“ in Schnürpflingen wurde auf Belange der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH untersucht.</p> <p>Von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH gibt es keine generellen Einwände.</p> <p>Im Ortsteil Beuren von Schnürpflingen betreiben die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH kein Erdgasnetz und haben auch keine sonstigen Versorgungsleitungen liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um den Bebauungsplan „Nördlich Alte Landstraße“.</p>
-----	----------------------------	------------	---	--

Aufgestellt: Ulm, 12.10.2021 - ssw

INGENIEURBÜRO WASSERMÜLLER ULM GMBH